



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 24. Februar 2016

| | |
|-------------|--|
| Mitwirkende | Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin) |
| Parteien | Ehegatten X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel |
| Gegenstand | Verrechnungssteuer pro 2009 (Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer mangels ordnungsgemässer Deklaration, Art. 23 VStG) |

Sachverhalt

Da die Beschwerdeführer, die Ehegatten X, trotz zweimaliger Mahnung durch die Steuerverwaltung ihre Steuererklärung pro 2009 nicht einreichten, wurden sie für die kantonalen Steuern pro 2009 und die direkte Bundessteuer pro 2009 mit Verfügungen vom 15. Dezember 2011 amtlich eingeschätzt. Dabei wurde der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf CHF 0.00 festgesetzt. Am 30. Juli 2012 reichten die Beschwerdeführer die Steuererklärung pro 2009 ein. Die Steuerverwaltung teilte ihnen daraufhin mit, dass die Veranlagungen bereits in Rechtskraft erwachsen seien und eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer damit nicht möglich sei.

Eine unter anderem gegen die verweigerte Rückerstattung der Verrechnungssteuer gerichtete Einsprache wurde von der Steuerverwaltung am 19. Oktober 2012 abgewiesen. Die Steuerrekurskommission hiess die dagegen gerichtete Beschwerde mit Entscheid vom 24. Oktober 2013 gut. Die durch die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde hiess das Bundesgericht mit Entscheid vom 20. November 2015 gut und hob den Entscheid der Steuerrekurskommission auf. Die Sache wurde für die Beurteilung der Kostenfolge des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission an diese zurückgewiesen.

Erwägungen

Mit der Gutheissung der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten hat das Bundesgericht den Entscheid der Steuerrekurskommission vom 24. Oktober 2013 aufgehoben. Gleichzeitig hat es das Verfahren zur Regelung der Kostenfolge an die Steuerrekurskommission zurückgewiesen.

Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Beschwerdeführern in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'800.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. In Aufhebung des Kostenentscheids vom 24. Oktober 2013 tragen die Beschwerdeführer die Kosten des Steuerrekurskommissionsverfahrens mit einer Gebühr von CHF 1'800.00.
 2. Der Entscheid wird den Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.